



Regeländerungen 2004

Die grauen Texte sind die Erläuterungen und gehören nicht zum Wortlaut der Regel!



Regel 117 – Internationaler Streckenvermesser

Für Veranstaltungen nach Regel 1 **a - h** ist ein internationaler Straßenstreckenvermesser zu berufen, der die Strecken überprüft, wenn Wettbewerbe ganz oder teilweise außerhalb einer Leichtathletikanlage stattfinden.

Dieser Streckenvermesser muss Mitglied der IAAF/AIMS-Liste der Internationalen Straßenstreckenvermesser (*Grad A oder B*) sein.

Die Strecke soll rechtzeitig vor der Veranstaltung vermessen sein.

Der Streckenvermesser überprüft die Strecke. Hält er sie in Übereinstimmung mit den Regeln für Straßenwettbewerbe (*Regel 240.3 und den entsprechenden Anmerkungen dazu*) für in Ordnung, bescheinigt er dies.

Der Streckenvermesser soll mit dem Organisationskomitee (*Veranstalter*) bezüglich der Festlegung der Strecke zusammenarbeiten. Bei der Durchführung des Wettkampfes bezeugt er, dass die von den Wettkämpfern zurückgelegte Strecke mit der vermessen und anerkannten identisch ist.



Regel 124.2 – Schiedsrichter

Der Schiedsrichter für Wettbewerbe auf der Laufbahn und für Wettbewerbe außerhalb einer Leichtathletikanlage hat das Recht, über jede den Start betreffende Tatsache zu entscheiden, wenn er mit der Entscheidung des Starterteams nicht einverstanden ist, ausgenommen in den Fällen, in denen ein Fehlstart durch das Fehlstartkontrollgerät angezeigt worden ist.

Hiermit wird geregelt, wie mit einem Einspruch im Zusammenhang mit dem Start umzugehen ist. Bei Einsatz eines Fehlstartkontrollgerätes gibt es keine Möglichkeit des Einspruches.



Regel 129.1 – Startkoordinator

Der Startkoordinator nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a Das Starterteam in seine Aufgaben einzuweisen, und das jeweilige Starten dem zuzuweisen, der nach seiner Meinung am besten für den Wettbewerb geeignet ist.
- b Die von jedem Teammitglied zu erfüllenden Aufgaben zu überwachen.
- c Den Starter zu informieren mit dem Startvorgang zu beginnen, wenn dazu alles bereits ist (*z.B.: Zeitnehmer, Zielrichter, Obmann Zielbildauswertung und Windmesser*).
- d Zwischen dem technischen Personal der Zeitmessfirma und dem Starterteam vermittelnd tätig zu werden.
- e Alle während des Startvorgangs anfallenden Unterlagen zu sammeln, einschließlich der Dokumente mit den Reaktionszeiten und/oder falls vorhanden, Kurvenverläufe vom Fehlstart.
- f Sicherstellung, dass die Bestimmungen in Regel 130.5 ausgeführt werden.



Regel 130.5 – Startordner

Bei dem ersten Fehlstart ist der dafür verantwortliche Wettkämpfer mit einem sichtbaren gelben Schild auf dem entsprechenden Bahnkasten zu verwarnen. Gleichzeitig sind alle anderen am Lauf teilnehmenden Wettkämpfer durch einen oder mehrere Startordner mit sichtbarem Zeigen einer gelben Karte zu warnen, mit der Folge, dass sie disqualifiziert werden, wenn sie einen weiteren Fehlstart begehen. Das sichtbare Zeigen der gelben Karte ist auch beim ersten Fehlstart des dafür verantwortlichen Wettkämpfers anzuwenden, wenn Bahnkästen nicht vorhanden sind.

Nationale Bestimmung DLV

Bei nationalen Veranstaltungen können die Wettkämpfer, die nicht für den Fehlstart verantwortlich sind, auch mündlich gewarnt werden.

Aus internationaler Sicht ist es sinnvoll dem für den Fehlstart und den anderen Läufern die gelbe Karte zu zeigen, um Sprachprobleme zu vermeiden. Dies ist national hoffentlich nicht notwendig.



Regel 130.5 – Startordner

Bei weiteren Fehlstarts im selben Lauf ist jeder dafür verantwortliche Wettkämpfer zu disqualifizieren. Dies ist mit einem roten Schild auf dem entsprechenden Bahnkasten oder mit einer roten Karte, sichtbar zu zeigen.

Beim Fehlstart in einem Lauf des Mehrkampfes ist der dafür verantwortliche Wettkämpfer mit einem gelben Schild auf dem entsprechenden Bahnkasten oder mit einer ihm sichtbar gezeigten gelben Karte zu warnen. Jeder Wettkämpfer, der für zwei Fehlstarts im selben Lauf verantwortlich ist, ist zu disqualifizieren, was ihm mit einem roten Schild auf dem entsprechenden Bahnkasten oder mit einer roten Karte sichtbar zu zeigen ist.

Nationale Bestimmung DLV

Bei nationalen Lauf- und Gehwettbewerben der Schüler ist die Fehlstartregelung bei den Einzelwettbewerben wie die für den Mehrkampf anzuwenden.

Im Gegensatz zum Einzelwettbewerb ist im Mehrkampf nur dem für den Fehlstart verantwortlichen Läufer die gelbe oder rote Karte zu zeigen.



Regel 141 – Altersklassen

Folgende Altersklassen gelten bei IAAF-Veranstaltungen:

Männliche/weibliche Jugend (*U 18*): alle, die am 31.12. des Wettkampfjahres 16 oder 17 Jahre alt sind,

Junioren/Juniorinnen (*U 20*): alle, die am 31.12. des Wettkampfjahres 18 oder 19 Jahre alt sind,

Mit dieser Festlegung werden 15 jährige und jünger bei der Jugend und 17 jährige und jünger bei den Junioren ausgeschlossen.



Regel 146.3 – Einsprüche und Berufungen

Um eine gerechte Entscheidung zu erreichen, soll der Schiedsrichter jeden von ihm für erforderlich gehaltenen und verfügbaren Beweis heranziehen, einschließlich Film oder Bild einer offiziellen Videoaufzeichnung, oder sonst verfügbares Videobeweismaterial

Hiermit werden auch Aufzeichnungen von Trainern und Betreuern zu gelassen.



Regel 146.4 – Einsprüche und Berufungen

Erhebt ein Wettkämpfer in einem Lauf gegen einen ihm zuerkannten Fehlstart sofort mündlich Einspruch, kann der Schiedsrichter für Laufwettbewerbe nach seinem Ermessen ihm erlauben, unter Vorbehalt weiter teilzunehmen, um die Rechte aller Betroffenen zu wahren. Der Einspruch ist nicht entgegenzunehmen, wenn der Fehlstart durch ein Fehlstartkontrollgerät angezeigt ist.

Hiermit wird geregelt, wie mit einem Einspruch im Zusammenhang mit dem Start umzugehen ist. Bei Einsatz eines Fehlstartkontrollgerätes gibt es keine Möglichkeit des Einspruches



Regel 162 – Der Start

5. Auf das Kommando »Auf die Plätze!« oder »Fertig!«, je nach Fall, sollen die Wettkämpfer sofort ohne Verzögerung ihre endgültige Startstellung einnehmen.
6. Nachdem ein Läufer die endgültige »Fertig«-Stellung eingenommen hat, darf er erst nach dem Startsignal mit der Startbewegung beginnen. Wurde dies nach Überzeugung des Starters oder des Rückstarters nicht befolgt, ist dies als ein Fehlstart zu werten.

Als Fehlstart ist auch zu werten, wenn nach Überzeugung des Starters

- a der Läufer den Kommandos »Auf die Plätze« oder »Fertig« nicht innerhalb angemessener Zeit nachkommt,
- b ein Läufer nach dem Kommando »Auf die Plätze« die anderen Läufer des Laufs durch Laute oder auf andere Weise stört.

Anmerkung:

Ist ein anerkanntes Fehlstartkontrollgerät im Einsatz (siehe dazu Regel 161.2 zum betrieblichen Einsatz), ist der Beweis von diesem Gerät für einen Fehlstart vom Starter normalerweise als endgültig zu akzeptieren.

Die Beurteilung des Startes obliegt zu nächst dem Starter bzw. Rückstarter mit der Ausnahme, wenn ein Fehlstartkontrollgerät eingesetzt ist.



Regel 166.4 – Zuteilung der Bahnen

Für Läufe von 100 m bis einschließlich 800 m sowie Staffeln bis einschließlich 4x400 m werden die Einzelbahnen, wenn mehrere Runden aufeinanderfolgenden, wie folgt zugeteilt:

- a für die erste Runde ist die Bahnverteilung auszulosen,
- b für die folgenden Runden sind die Läufer/Staffeln nach jeder Runde nach dem in Nr. 3 a beschriebenen Verfahren einzuordnen.

Danach schließen sich zwei Auslosungsverfahren an:

- das eine bezüglich der vier am höchsten eingeordneten Läufer/Staffeln, denen die Bahnen 3, 4, 5 und 6 zugelost werden,
- das andere bezüglich der vier am niedrigsten eingeordneten Läufer/Staffeln, denen die Bahnen 1, 2, 7 und 8 zugelost werden.

Die bisherige nationale Zuteilung der Bahnen wird der internationalen angepasst. Das heißt der Vorlaufbeste erhält nicht mehr automatisch Bahn 3, sondern eine Bahn zwischen 3 und 6 wird ihm zugelost.



Regel 163.11 – Windmessung

Bei allen internationalen Veranstaltungen nach Regel 12.1 a bis f sind Ultraschall Windmessgeräte zu verwenden

Bei allen großen Veranstaltungen sind nur noch Ultraschall - Windmessgeräte zugelassen, keine Geräte auf mechanischer (Flügelrad) oder thermischer Basis.



Regel 180.7 – Anzahl Versuche

Bei allen internationalen Veranstaltungen, außer Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen und Hallen Weltmeisterschaften kann die Zahl der Versuche in den technischen Wettbewerben reduziert werden. Dies entscheidet der nationale oder internationale Verband, der die Kontrolle über die Veranstaltung hat.

Dies ist eine Klarstellung, damit beim Weltcup die Reduzierung auf 4 Versuche möglich ist.



Regel 180.17 – Versuchszeit

Folgende Zeiten sollen nicht überschritten werden:

Einzelwettbewerb

Zahl der im Wettbewerb noch befindlichen Wettkämpfer	Hochsprung	Stabhochsprung	Übrige Wettbewerbe
Mehr als drei	1 min	1 min	1 min
Zwei oder drei	1,5 min	2 min	1 min
einer	3 min	5 min	-
Aufeinanderfolgende Versuche	2 min	3 min	2 min

Mehrkampf

Zahl der im Wettbewerb noch befindlichen Wettkämpfer	Hochsprung	Stabhochsprung	Übrige Wettbewerbe
Mehr als drei	1 min	1 min	1 min
Zwei oder drei	1,5 min	2 min	1 min
einer	2 min	3 min	-
Aufeinanderfolgende Versuche	2 min	3 min	2 min



Regel 180.17 – Versuchszeit

Anmerkung 2:

Ist nur noch ein Wettkämpfer im Wettbewerb verblieben, wird die verlängerte Versuchszeit bei seinem ersten Versuch über die neue Höhe nur dann angewandt, wenn er auch den letzten Versuch über die vorangegangene Sprunghöhe ausgeführt hat.

Ein Wettkämpfer hat z.B. im Hochsprung nur dann eine Versuchszeit von 2 min, wenn er als letzter über die vorhergehende Höhe gesprungen ist. Im anderen Fall ist seine Versuchszeit 1,5 min, wie wenn noch 2 oder 3 Teilnehmer im Wettbewerb wären.

Dies ist nur eine Klarstellung und keine Änderung, weil es bisher schon so durchzuführen gewesen wäre.



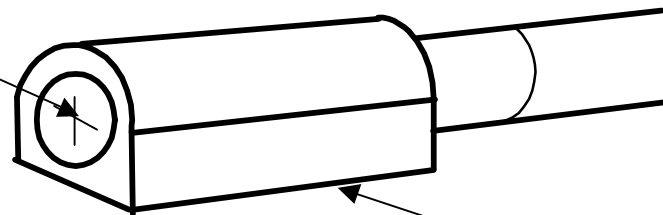
Regel 181.7 – Vertikale Sprünge

Sprunglatte

„Diese Endstücke müssen rund oder halbrund sein, mit einer klar bestimmten Auflagefläche, mit der die Latte auf den Auflegern der Ständer ruht. Diese Auflagefläche darf nicht höher liegen als die Mitte des senkrechten Querschnitts der Latte.“

Damit soll verhindert werden, dass der Mittelpunkt des Lattenquerschnittes tiefer liegt als die Auflagefläche der Aufleger.

Mitte des Querschnitts der Latte

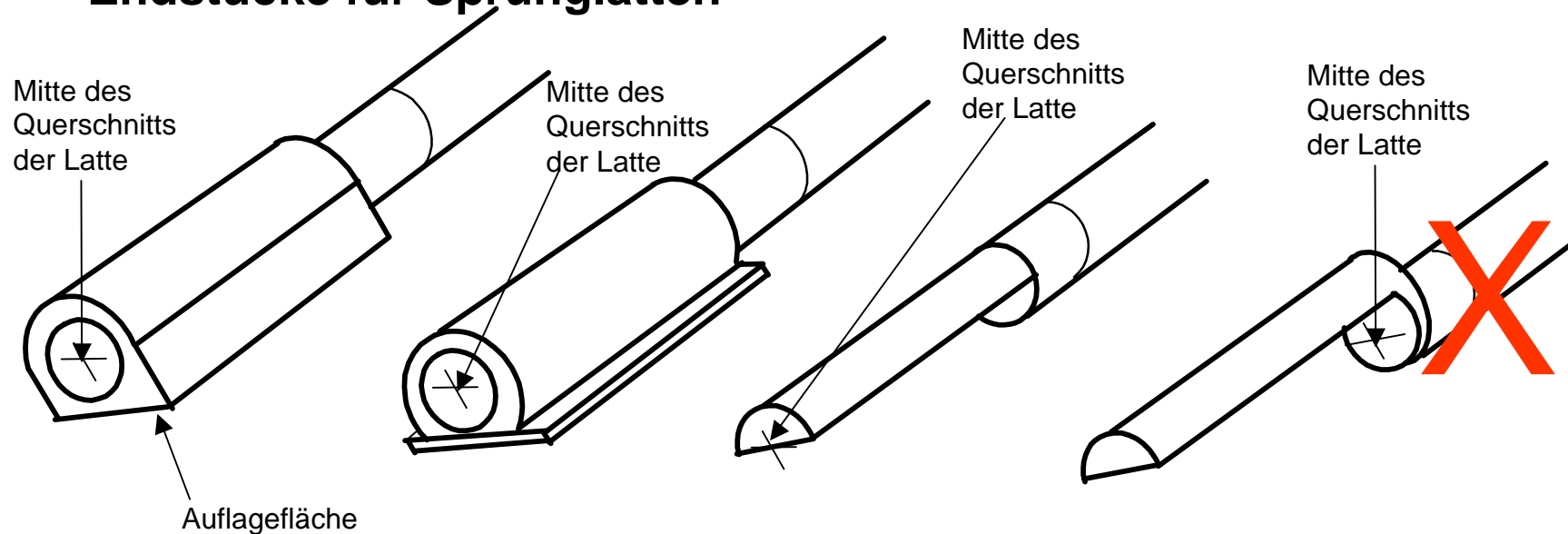


Auflagefläche



Regel 181.7 – Vertikale Sprünge

Endstücke für Sprunglatten



Zulässig
halbrund
Auflagefläche liegt tiefer als die Mitte des Lattenquerschnitts

Zulässig
(fast) rund
Auflagefläche liegt tiefer als die Mitte des Lattenquerschnitts

Zulässig (Grenzfall)
Halbrund
Auflagefläche liegt auf Höhe der Mitte des Lattenquerschnitts

Nicht zulässig
Halbrund
Auflagefläche liegt höher als die Mitte des Lattenquerschnitts



Regel 183.1 – Stabhochsprung

Wettkampf

Die Wettkämpfer können die Sprunglatte in Richtung der Aufsprungfläche verschieben lassen und zwar zu jedem Punkt von der Verlängerung der oberen Innenkante der Stoppwand des Einstichkastens an (Null-Linie) bis zu 80 cm in Richtung Aufsprungkissen.

Bislang war auch ein Verschieben der Ständer um 40 cm in Anlaufrichtung möglich. Da es fast nicht mehr genutzt wurde entfällt die Möglichkeit. Ferner wird dadurch die Schutzfläche vor dem Ständer vergrößert.

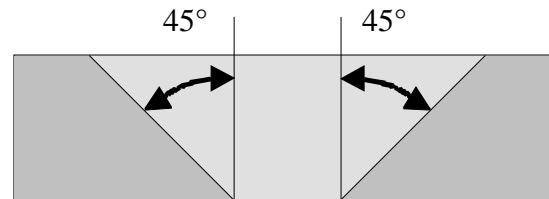


Regel 183.12 – Stabhochsprung

Aufsprungkissen

Das Aufsprungkissen soll nicht kleiner als 5 m x 5 m (*ohne Vorkissen*) sein. Die Seiten des Aufsprungkissens beim Einstichkasten sind 10 - 15 cm von diesem entfernt und neigen sich in einem Winkel von ca. 45° vom Einstichkasten weg (*siehe Zeichnung*). Bei Veranstaltungen nach Regel 1 **a**, **b**, und **f** darf das Aufsprungkissen nicht kleiner als 6 m lang (*ohne Vorkissen*) x 6 m breit x 0,80 m hoch sein. Die Vorkissen müssen 2 m lang sein.

Querschnitt



Der Neigungswinkel wurde von 30° auf 45° vergrößert. Dadurch kann der Stab besser durchgebogen werden.



Regel 183.9 – Stabhochsprung

Sprungständer

Alle Arten von Sprungständern oder Pfosten dürfen verwendet werden, sofern sie stabil sind. Die Metallkonstruktion am Fuß und der untere Teil der Sprungständer müssen zum Schutz der Wettkämpfer und der Sprungstäbe mit Polstern aus geeignetem Material abgedeckt werden.

Aus der Empfehlung in der alten Regel wurde ein Muss. Die Ausrichter werden verpflichtet etwas zum Schutz zu tun.



Regel 183.11 – Stabhochsprung

Sprungstab

Die Wettkämpfer dürfen ihre eigenen Sprungstäbe benutzen. Es ist nicht erlaubt, den Sprungstab eines anderen Wettkämpfers ohne dessen Zustimmung zu benutzen.

Der Sprungstab kann aus beliebigem Material oder einer Materialverbindung gefertigt, beliebig lang oder dick und die Oberfläche muss grundsätzlich glatt sein.

Der Stab darf am Griff und Unten zum Schutz mit Klebeband umwickelt sein .

Der Sprungstab braucht nicht mehr geprüft werden. Die Zahl der Wicklungen am Griff sind unerheblich.

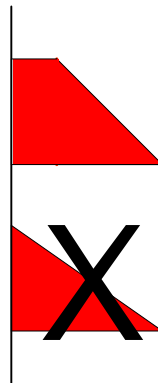


Regel 185.8 – Weitsprung

Kontaktbrett

Der obere Teil des Kontaktbretts, der an die Absprunglinie grenzt, ist auf den ersten etwa 3 mm mit einer Plastilinschicht über die ganze Breite zu bedecken.

Aus der Erfahrung, dass ein dreiecksförmiger Plastilinkeil mit 45° zu wenig hält, wird an das Dreieck ein ca. 3mm breiter Plastilinstreifen angeschlossen. Dadurch werden auch die alten Breitenmaße des früheren Plastilinkeils mit 30° erreicht.

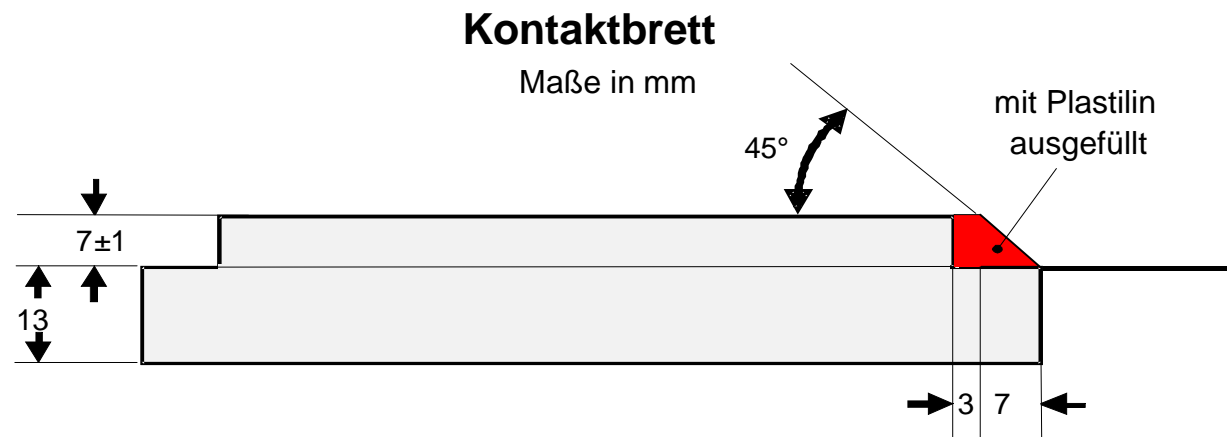


Neu ab 1.1.2004

Alt (seit 2002 nicht mehr zulässig)



Regel 185.8 – Weitsprung





Regel 190.3 – Diskusschutzgitter

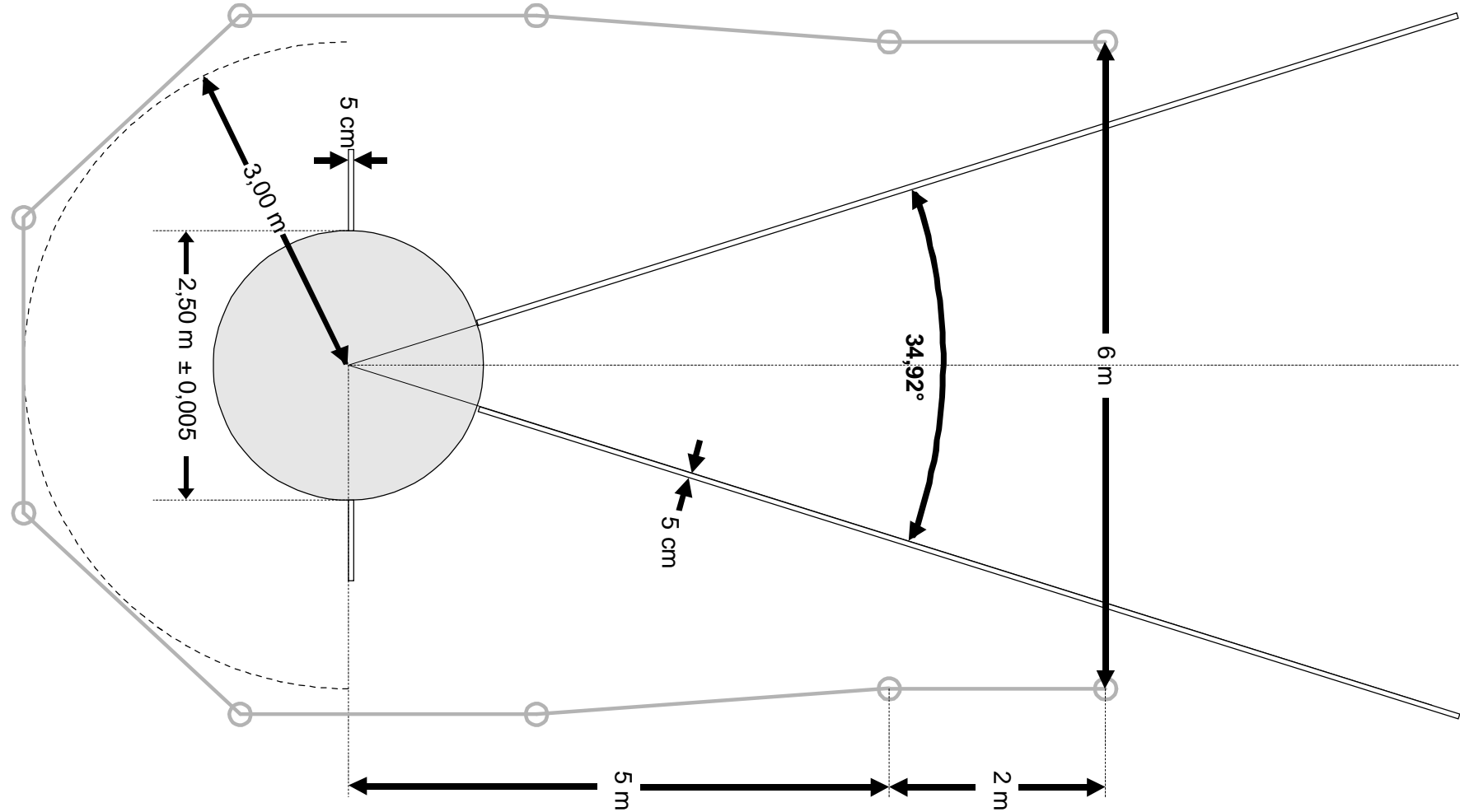
Das Schutzgitter soll, wie in der Zeichnung dargestellt, einen U-förmigen Grundriss haben. 7 m vom Mittelpunkt des Kreisringes entfernt, soll die Öffnung 6 m betragen. Die Netzteile oder geknüpften Netze sollen an ihrem niedrigsten Punkt mindestens 4 m hoch sein.

Nachdem der Sektor verkleinert worden ist, wurde es notwendig auch das Schutzgitter entsprechend anzupassen, um die Sicherheit zu verbessern.

Bei bestehenden Schutzgittern kann dies erreicht werden, in dem auf jeder Seite ein Netzteil mit 2 m Breite an das bestehende angefügt wird.



Regel 190.3 – Diskusschutzgitter





Regel 190.5 – Diskusschutzgitter

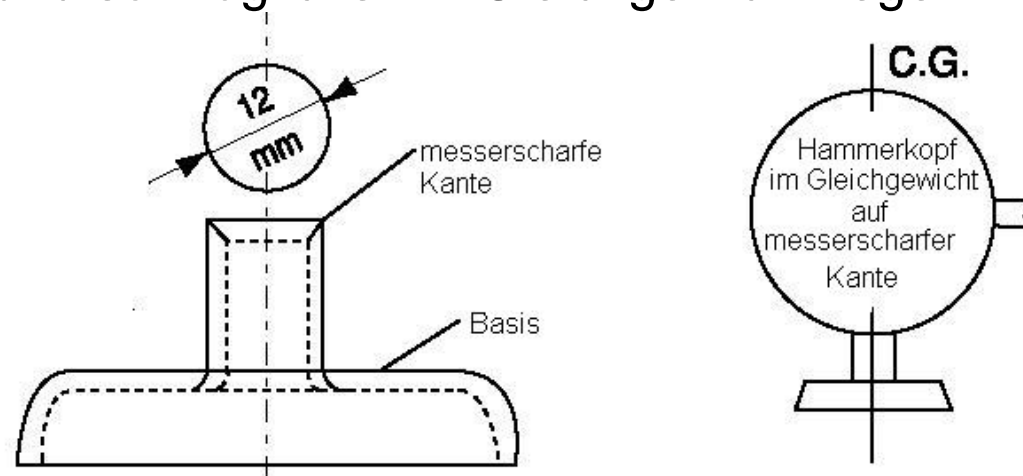
Der maximale Gefahrensektor bei Wüfren aus dem Diskusschutzgitter betragt ungefahr 69°, wenn Werfer teilnehmen, die rechts- oder linkshandig drehen. Die Stellung und Ausrichtung des Schutzgitters innerhalb einer Leichtathletikanlage ist deshalb bedeutsam fur die Sicherheit.

Durch die Verkleinerung des Wurfsektors und durch die Verlangerung des Schutzgitters wird der Gefahrensektor von 98° auf 69° reduziert. Dies ist nur mit beiden Manahmen erreichbar.



Regel 191.9 Schwerpunkt des Hammerkopfes

Der Schwerpunkt im Zentrum der Kugel liegt dann nicht weiter entfernt als 6 mm, wenn der Hammerkopf ohne Handgriff und Draht, auf eine waagrechte, scharfkantige Öffnung von 12 mm Durchmesser gelegt wird und so möglichst im Gleichgewicht liegen bleibt (siehe Zeichnung).



Dies war schon immer bei der Geräteprüfung zu berücksichtigen und konnte mit Teilen aus dem Geräteprüfset für Hammerwurf durchgeführt werden. Bisher war die Zeichnung aus dem IAAF Handbuch noch nicht übernommen worden.



Regel 192.3/4 – Hammerwurfschutzgitter

3. Das Schutzgitter soll, wie in der Zeichnung dargestellt, einen U-förmigen Grundriss haben. Die Öffnung soll 6 m breit sein, die sich 7 m vor dem Zentrum des Kreisrings befindet. Die Netzteile oder geknüpften Netze sollen an ihrem niedrigsten Punkt im hinteren Teil des Schutzgitters mindestens 7 m hoch sein und die vordersten 2,80 m breiten Netzteile vor dem Drehpunkt der Flügeltore soll mindestens 10 m hoch sein.
4. Die Flügel sind mindestens 10 m hoch.

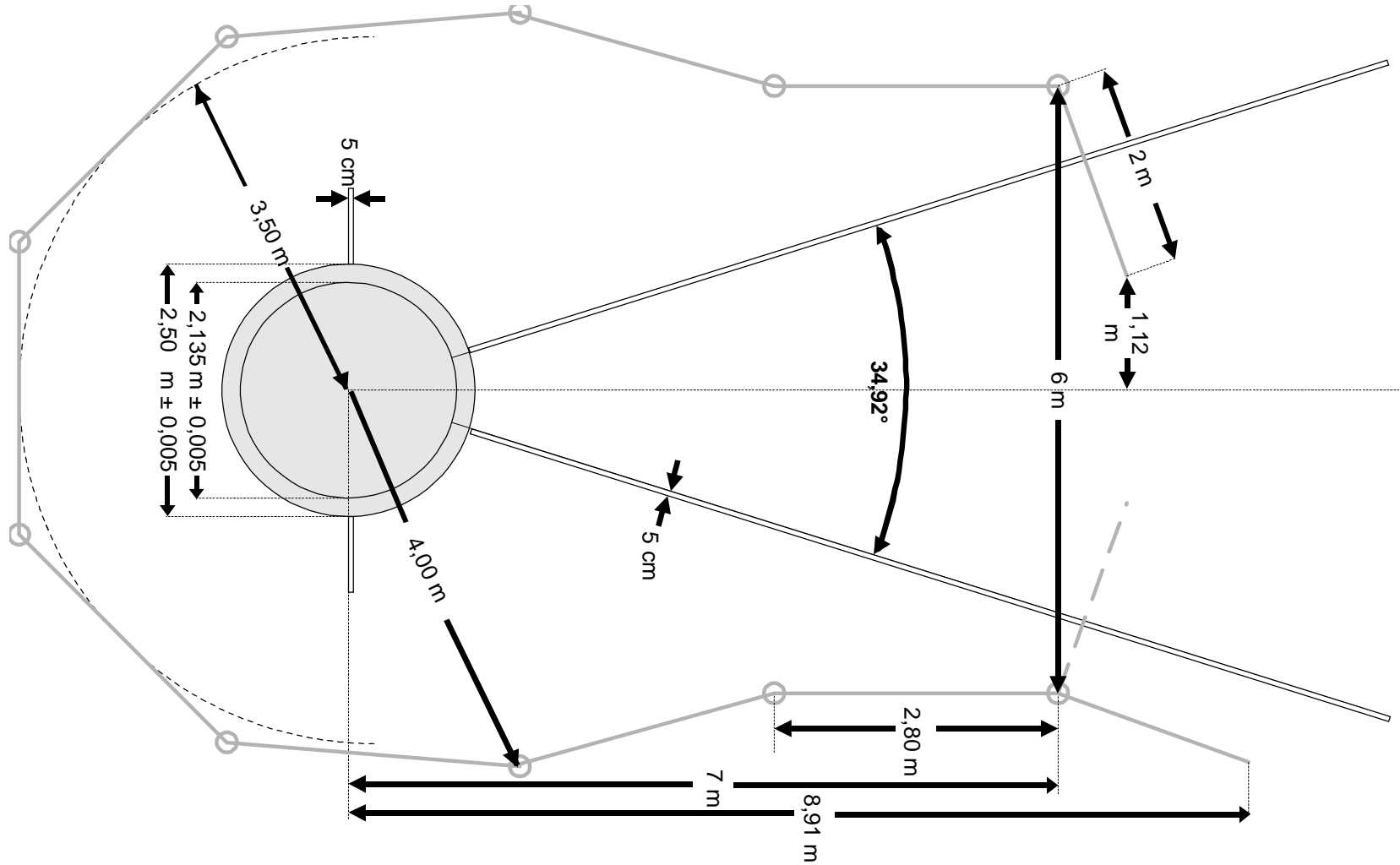
Die Flügeltore müssen mindestens 10 m hoch sein. (bisher 9 m)

Nachdem der Sektor verkleinert worden ist, wurde es notwendig auch das Schutzgitter entsprechend anzupassen, um die Sicherheit zu verbessern.

Bei bestehenden Schutzgittern kann dies erreicht werden, indem auf jeder Seite ein Netzteil mit 2,80 m Länge zwischen dem letzten festen Netzteil und dem Flügel eingefügt wird.



Regel 192.3 – Hammerwurfschutzgitter





Regel 192.7 – Hammerwurfschutzgitter

Der maximale Gefahrensektor bei Würfen aus dem Hammerschutzgitter beträgt ungefähr 53°, wenn im selben Wettbewerb Wettkämpfer teilnehmen, die in Uhrzeigerrichtung oder gegen die Uhrzeigerrichtung drehen.

Durch die Verkleinerung des Wurfsektors und durch die Verlängerung des Schutzgitters wird der Gefahrensektor von 85° auf 53° reduziert. Dies ist nur mit beiden Maßnahmen erreichbar.



Regel 193.3 – Speer

Herstellung

Der Speer besteht aus drei Hauptteilen: einem Kopf, einem Schaft und einem Kordelgriff. Der Schaft kann massiv oder hohl sein und muss aus Metall oder einem anderem geeigneten Material gefertigt sein, so dass die Teile ein festes und integriertes Ganzes bilden.

Der Schaft ist mit dem Metallkopf, der in einer Spitze ausläuft, fest zu verbinden.

Die Oberfläche des Schaftes darf keine Vertiefungen, Unebenheiten, Rillen, Erhebungen, Löcher, oder raue Stellen aufweisen und das Ende muss glatt und durchgehend gleichmäßig sein.

Der Kopf muss vollständig aus Metall gefertigt sein. Er kann eine verstärkte Spitze aus einer Metallegierung haben, die am vorderen Ende des Metallkopfes angeschweißt ist, vorausgesetzt der Metallkopf ist entlang seiner gesamten Oberfläche vollständig gleichmäßig glatt.



Regel 230.7 – Gehwettbewerbe

- b Bei Wettbewerben bis 10 km müssen in angemessenen Abständen Erfrischungsstellen eingerichtet werden, falls die Wetterbedingungen solche Vorkehrungen rechtfertigen.
- c Bei Wettbewerben länger als 10 km müssen in jeder Runde Verpflegungsstationen eingerichtet werden. Zusätzlich müssen zwischen den Verpflegungsstationen, etwa in der Mitte, Erfrischungsstellen eingerichtet werden, an denen ausschließlich Trinkwasser und Schwämme zur Verfügung stehen, bei entsprechenden Wetterbedingungen auch in kürzeren Abständen.



Regel 240.1 – Straßenlauf

Standardstrecken für Männer und Frauen sind: 10 km, 15 km, 20 km, Halbmarathon (*21,0975 km*), 25 km, 30 km, Marathon (*42,195 km*), 100 km und Straßenstaffellauf.

Die Standardstrecken für den Straßenlauf wurden um die 10 km Strecke ergänzt.



Regel 240.8 – Straßenlauf

- b Bei Läufen bis zu 10 km müssen in Abständen von 2 bis 3 km Erfrischungsstellen eingerichtet werden, falls die Wetterbedingungen solche Vorkehrungen rechtfertigen.
- c Bei Läufen länger als 10 km müssen ungefähr alle 5 km Verpflegungsstationen eingerichtet werden. Zusätzlich, etwa in der Mitte zwischen den Verpflegungsstationen und bei entsprechenden Wetterbedingungen auch in kürzeren Abständen, müssen Erfrischungsstellen mit Wasser eingerichtet werden



Regel 240.10 – Straßenlauf

Anmerkung:

Bei Läufen und Gehwettbewerben auf der Straße muss die offizielle Zeit des Wettkämpfers durch die Zeitspanne zwischen Startschuss und dem Erreichen der Ziellinie ermittelt werden. Überquert der Wettkämpfer die Startlinie erst nach dem Startschuss, kann die Zeitspanne zwischen Überquerung der Startlinie und Überquerung der Ziellinie - die »Nettozeit« - dem Wettkämpfer bekannt gegeben werden; sie ist jedoch nicht als offizielle Zeit zu betrachten.

Mit dieser Regel wird festgelegt, dass als offizielle Zeit bei Veranstaltungen auf der Straße nur die Bruttozeit gilt. Die Nettozeit kann zur Information angegeben werden.